

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

(Behinderten-Pauschbetragsgesetz)

A. Problem und Ziel

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, sollen die Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

B. Lösung

Zur Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge und Steuervereinfachung sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- die Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik,
- die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags und
- der Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 975	- 160	- 895	- 1.010	- 1.045	- 1.080
Bund	- 417	- 68	- 383	- 432	- 447	- 464
Länder	- 411	- 68	- 377	- 426	- 441	- 455
Gemeinden	- 147	- 24	- 135	- 152	- 157	- 161

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht einmaliger Umstellungsaufwand. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der Steuererklärungsvordrucke sowie der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar.

Der durch die Vereinfachung entstehende Minderaufwand durch entfallende Prüfungstätigkeiten wird zumindest teilweise durch die erwarteten höheren Fallzahlen wieder aufgehoben, so dass insgesamt eine geringfügige, nicht quantifizierte Minderung des Verwaltungsaufwandes prognostiziert wird.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

(Behinderten-Pauschbetragsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten wird auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Pauschbetrag gewährt (behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag). Den Pauschbetrag erhalten:

1. geh- und stehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
2. außergewöhnlich gehbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, Blinde oder behinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“.

Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 beträgt der Pauschbetrag 900 Euro. Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 2 beträgt der Pauschbetrag 4 500 Euro. In diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Nummer 1 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Über den Fahrtkosten-Pauschbetrag nach Satz 1 hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung nach Absatz 1 berücksichtigungsfähig. Der behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbetrag ist bei der Ermittlung des Teils der Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen. Er kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 übertragen wurde. § 33b Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 33b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pauschbeträge erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Pauschbetrag werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 20	384 Euro,
von 30	620 Euro,
von 40	860 Euro,
von 50	1 140 Euro,
von 60	1 440 Euro,
von 70	1 780 Euro,
von 80	2 120 Euro,
von 90	2 460 Euro,
von 100	2 840 Euro.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „3 700 Euro“ durch die Angabe „7 400 Euro“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für die Übertragung nach Satz 1 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.“

3. Nach § 52 Absatz 33b wird folgender Absatz 33c eingefügt:

„(33c) Die §§ 33 und 33b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde zu erbringen.“

2. § 84 Absatz 3f wird wie folgt gefasst:

„(3f) § 65 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. § 65 Absatz 3a

ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten für das elektronische Datenübermittlungsverfahren abgeschlossen sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 65 Absatz 3a erstmals anzuwenden ist. Mit der Anwendung von § 65 Absatz 3a ist § 65 Absatz 1 nicht mehr anzuwenden. Noch gültige und dem Finanzamt vorliegende Feststellungen über eine Behinderung werden bis zum Ende ihrer Gültigkeit weiter berücksichtigt, es sei denn, die Feststellungen ändern sich vor Ablauf der Gültigkeit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, sollen die Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt und die Systematik aktualisiert. Darüber hinaus wird ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag eingeführt sowie auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 verzichtet.

Des Weiteren wird die mögliche Mehrfachberücksichtigung eines Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind durch die verpflichtende Angabe der Identifikationsnummer in Zukunft vermieden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Maßnahmen des Gesetzes führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf die Zusatzvoraussetzungen bei einem Grad der Behinderung kleiner 50 und die Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschbetrags.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 33 Absatz 2a (neu) EStG</u> Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags	Insg.	- 30	.	- 25	- 30	- 30	- 30
		EST	- 30	.	- 25	- 30	- 30	- 30
		LSt
		SolZ
		Bund	- 13	.	- 11	- 13	- 13	- 13
		EST	- 13	.	- 11	- 13	- 13	- 13
		LSt
		SolZ
		Länder	- 12	.	- 10	- 12	- 12	- 12
		EST	- 12	.	- 10	- 12	- 12	- 12
		LSt
		Gem.	- 5	.	- 4	- 5	- 5	- 5
		EST	- 5	.	- 4	- 5	- 5	- 5
LSt		
2	<u>§ 33b Absatz 2 EStG</u> Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50	Insg.	- 10	.	- 10	- 10	- 10	- 10
		EST	- 10	.	- 10	- 10	- 10	- 10
		LSt
		SolZ
		Bund	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		LSt
		SolZ
		Länder	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		EST	- 4	.	- 4	- 4	- 4	- 4
		LSt
		Gem.	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2
LSt		
3	<u>§ 33b Absatz 3 EStG</u> Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge inkl. Aktualisierung der Systematik	Insg.	- 935	- 160	- 860	- 970	- 1.005	- 1.040
		EST	- 845	- 85	- 765	- 875	- 905	- 935
		LSt	- 85	- 75	- 90	- 90	- 95	- 95
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Bund	- 400	- 68	- 368	- 415	- 430	- 447
		EST	- 359	- 36	- 325	- 372	- 385	- 397
		LSt	- 36	- 32	- 38	- 38	- 40	- 40
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Länder	- 395	- 68	- 363	- 410	- 425	- 439
		EST	- 359	- 36	- 325	- 372	- 384	- 398
		LSt	- 36	- 32	- 38	- 38	- 41	- 41
		Gem.	- 140	- 24	- 129	- 145	- 150	- 154
		EST	- 127	- 13	- 115	- 131	- 136	- 140
LSt	- 13	- 11	- 14	- 14	- 14	- 14		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 975	- 160	- 895	- 1.010	- 1.045	- 1.080
		ESt	- 885	- 85	- 800	- 915	- 945	- 975
		LSt	- 85	- 75	- 90	- 90	- 95	- 95
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Bund	- 417	- 68	- 383	- 432	- 447	- 464
		ESt	- 376	- 36	- 340	- 389	- 402	- 414
		LSt	- 36	- 32	- 38	- 38	- 40	- 40
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		Länder	- 411	- 68	- 377	- 426	- 441	- 455
		ESt	- 375	- 36	- 339	- 388	- 400	- 414
		LSt	- 36	- 32	- 38	- 38	- 41	- 41
		Gem.	- 147	- 24	- 135	- 152	- 157	- 161
		ESt	- 134	- 13	- 121	- 138	- 143	- 147
		LSt	- 13	- 11	- 14	- 14	- 14	- 14

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten**4. Erfüllungsaufwand**

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 33 Absatz 2a – neu –

Menschen mit einer Behinderung können bei Einschränkung ihrer körperlichen Beweglichkeit Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrtkosten entstehen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 soll die mit BMF-Schreiben vom 29. April 1996 (BStBl I S. 446) und vom 21. November 2001 (BStBl I S. 868) geregelte Anerkennung von Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung durch eine Pauschalierungsregelung in § 33 EStG ersetzt werden. Damit sollen die betroffenen Steuerpflichtigen von den bestehenden Nachweispflichten und die Finanzämter von Prüfungstätigkeiten entlastet werden.

Anstelle des bisherigen individuellen und aufwändigen Einzelnachweises der behinderungsbedingt entstandenen Fahrtkosten wird in Absatz 2a eine Pauschbetragsregelung in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge eingeführt. Damit sollen die durch die Behinderung veranlassten Aufwendungen für unvermeidbare Fahrten, bei denen es sich im Grundsatz um außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Absatzes 2 handelt, abgegolten werden. Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“. Für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Blinde (Merkzeichen „Bl“) und hilflose Menschen (Merkzeichen „H“) können nach den bisher geltenden Regelungen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird für diese Fallkonstellationen ein Pauschbetrag von 4 500 Euro normiert.

Behinderungsbedingte Fahrtkosten werden zukünftig nur noch im Rahmen des Fahrtkosten-Pauschbetrags nach Absatz 2a berücksichtigt. Dem Steuerpflichtigen wird dadurch der aufwändige Einzelnachweis erspart. Bei Erfüllen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 2a werden die Aufwendungen in Höhe der in der Verwaltungspraxis bislang maximal möglichen Beträge vereinfacht und pauschaliert anerkannt. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschbeträge (Nummer 1 und Nummer 2) erfüllt sein, ist immer nur der höhere Pauschbetrag zu gewähren.

Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von individuellen, behinderungsbedingt entstandenen Fahrt- bzw. Kraftfahrzeugkosten würde der mit der Regelung angestrebten Steuervereinfachung zuwiderlaufen, weshalb der behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbetrag abgeltende Wirkung hat. Der neue Fahrtkosten-Pauschbetrag ist anstelle der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen (§ 33 Absatz 1 EStG).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 33b Absatz 2

Derzeit wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner von 50 (sog. „Minderbehinderten“) nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht. Diese Zusatzvoraussetzungen sind historisch begründet

und sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch aus Gründen der Steuervereinfachung ersatzlos entfallen. Im Ergebnis können alle Steuerpflichtigen mit einem anerkannten Grad der Behinderung – unabhängig davon, ob es sich um „Minderbehinderte“ oder „Schwerbehinderte“ (Grad der Behinderung mindestens 50) handelt – die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags beantragen, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 20 anerkannt wurde.

Zu Buchstabe b

Allgemein

Um behinderten Menschen den Einzelnachweis ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen (Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf) zu ersparen, besteht als Sonderregelung zu § 33 EStG die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge nach § 33b EStG in Anspruch zu nehmen.

Die Regelungen zu den Behinderten-Pauschbeträgen (§ 33b Absätze 1 bis 3 EStG) dienen der Vereinfachung im steuerlichen Massenverfahren und konzentrieren sich auf den Aufwand für die sog. „Verrichtungen des täglichen Lebens“, deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist (z. B. Körperpflege). Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen, die nicht unter den Pauschbetrag fallen (wie z. B. Umbau- oder Fahrtkosten) können daneben nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Diese Aufwendungen wirken sich steuerlich aber nur aus, soweit sie die zumutbare Belastung (§ 33 Absatz 3 Satz 1 EStG) übersteigen.

Die Höhe des Behinderten-Pauschbetrags ist in § 33 Absatz 3 EStG in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung geregelt.

Die Behinderten-Pauschbeträge im EStG haben sich im Kontext des Schwerbehindertenrechts nach dem ersten Weltkrieg entwickelt, um Kriegsbeschädigten die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern. Unfallverletzte waren gleichgestellt. Heutzutage kommt es für die Feststellung einer Behinderung nicht mehr darauf an, ob die Behinderung eine bestimmte Ursache hat. Jede Erkrankung kann zu einem Grad der Behinderung führen, wenn sie zu einer nicht nur vorübergehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit führt.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 33b Absatz 3 Satz 2

Damit die Behinderten-Pauschbeträge auch zukünftig ihrer Vereinfachungsfunktion im steuerlichen Massenverfahren erfüllen können, werden sie ab dem Veranlagungszeitraum 2021 prozentual einheitlich um 100 Prozent angehoben.

Zugleich wird die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik in § 33b Absatz 3 Satz 1 EStG aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Im Sozialrecht wird heutzutage eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 festgestellt und in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben. Der Systematik im EStG liegt hingegen noch die veraltete Systematik ab einem Grad der Behinderung von 25 zugrunde, die in 5er Schritten fortgeschrieben wurde. Dies soll im Kontext der Anhebung der Behinderten-Pauschbeträge angepasst werden. Durch diese Anpassung an das Sozialrecht können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung von 20 ohne besondere Voraussetzungen die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags beantragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 33b Absatz 3 Satz 3

Der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag wird ebenfalls um 100 Prozent angehoben.

Zu Buchstabe c

§ 33b Absatz 5 Satz 5 – neu –

Gemäß § 33b Absatz 5 EStG kann ein Behinderten-Pauschbetrag und ein Hinterbliebenen-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld hat, auf Antrag auf den Steuerpflichtigen bzw. die beiden Elternteile übertragen werden, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Zur Verhinderung der Mehrfachberücksichtigung der v. g. Pauschbeträge ist eine Übertragung nur noch bei Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Kindes in der Einkommensteuererklärung möglich.]

Zu Nummer 3

§ 52 Absatz 33c - neu -

Die Änderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 angewandt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 65 Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus dem Wegfall der Zusatzvoraussetzungen für Minderbehinderte gemäß Artikel 1 Nummer 3 Doppelbuchstabe bb resultiert. Eine Regelung der konkret erforderlichen Nachweise in der EStDV wird dadurch ab dem Veranlagungszeitraum 2021 obsolet.

Zu Nummer 2

§ 84 Absatz 3f

Mit der Regelung wird der Anwendungszeitraum ab dem Veranlagungszeitraum 2021 geregelt. Darüber hinaus handelt es sich ebenfalls um eine Folgeänderung, die aus dem Wegfall der Zusatzvoraussetzungen für Minderbehinderte resultiert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.